

Beilage 3636

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten

zum

Entwurf eines Urlaubsgesetzes

(Beilage 3635).

Berichterstatter: Hauck

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Urlaubsgesetz

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Art. 1

Jeder Arbeitnehmer hat einen unabhängigen Anspruch auf Jahresurlaub unter Fortbezug des Arbeitsentgelts als Urlaubsvergütung.

Art. 2

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, sowie Heimarbeiter, die allein oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen gewerblich arbeiten.

Art. 3

Auf das landwirtschaftliche Gesinde finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 4

(1) Der Jahresurlaub eines Arbeitnehmers, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, beträgt 12 Arbeitstage.

(2) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Jahresurlaub von 24 Arbeitstagen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat er Anspruch auf einen Jahresurlaub von 21 Arbeitstagen.

(3) Maßgebend für den Jahresurlaubsanspruch ist das Alter des Arbeitnehmers bei Beginn des Kalenderjahres.

Art. 5

(1) Der Jahresurlaub beträgt 18 Arbeitstage für Arbeitnehmer, die unter erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage, sowie für Arbeitnehmer, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze,

Nässe, Druckluft, giftigen Stoffen, Staub, Röntgenstrahlen, radioaktiven Strahlen oder Infektionserregern ausgesetzt oder mit der Herstellung oder Verarbeitung von Sprengstoffen beschäftigt sind, sofern sie diese Arbeiten nicht nur vorübergehend während des Urlaubsjahres verrichten.

(2) Unter den in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen beträgt der Jahresurlaub für Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 24 Arbeitstage. Artikel 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die als gefährliche Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 geltenden Arbeiten werden durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung bestimmt.

(4) Soweit eine Gesamtvereinbarung nicht zustande kommt, ist im Zweifel für die Bestimmung von gefährlichen Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 das sachverständige Gutachten des Landesgewerbeaufsichtsbeamten beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge maßgebend.

Art. 6

Schwerbeschädigte Arbeitnehmer im Sinne der geltenden Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter haben in jedem Urlaubsjahr, unbeschadet der Höhe ihres Jahresurlaubs, Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen unter Fortbezug des Arbeitsentgelts.

Art. 7

(1) Der Urlaub ist grundsätzlich während des Urlaubsjahres (Artikel 8 Absatz 2) zu gewähren und zu nehmen. Der Urlaub Jugendlicher soll möglichst während der Schulferien eingebracht werden. Erfolglos geltend gemachter Urlaubsanspruch ist auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Der Urlaub darf nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt eingebracht werden. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit geleistet werden.

(3) Eine Abgeltung des Urlaubs ist nur statthaft, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird, ohne daß der zustehende Urlaub eingebracht wurde.

Art. 8

(1) Als Arbeitstage gelten die Werktage mit Ausnahme derjenigen Werktage, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt.

(2) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, im öffentlichen Dienst das Rechnungs- bzw. das Wirtschaftsjahr. Endet die Wartezeit (Artikel 9 Absatz 2) vor Ablauf des Urlaubsjahres so, daß der Urlaub ganz oder teilweise in das nächste Urlaubsjahr fällt, so verlängert sich das Urlaubsjahr um die entsprechende Zahl von Arbeitstagen.

Art. 9

(1) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis während des betreffenden Urlaubsjahres bestand. Für darüber hinaus bereits eingebrachten Urlaub kann die Urlaubsvergütung (Artikel 10) jedoch nicht zurückgefordert werden.

(2) Der volle Urlaubsanspruch kann bei Neueinstellung erstmalig nach sechsmonatiger ununterbrochener Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber (Wartezeit) geltend gemacht werden. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Vor der Neueinstellung im laufenden Urlaubsjahr beim gleichen Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers sind auf die Wartezeit anzurechnen. Beschäftigungszeiten, die vor einer vom Arbeitnehmer selbst zu vertretenden Entlassung liegen, brauchen jedoch nicht berücksichtigt zu werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber Urlaub gewährt bzw. gemäß Artikel 7 Absatz 3 abgegolten worden ist oder abzugelten ist.

(5) Der Anspruch auf noch nicht eingebrachten Urlaub für das laufende Urlaubsjahr entfällt, wenn der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden berechtigt fristlos entlassen wird oder wenn er das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

Art. 10

(1) Die Höhe der Urlaubsvergütung bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer bei betriebsüblicher regelmäßiger Arbeitszeit während des Urlaubs erhalten haben würde. Bei Akkordarbeitern wird dieses Arbeitsentgelt auf der Grundlage des durchschnittlichen Stundenverdienstes der letzten sechs Wochen errechnet.

(2) Die Urlaubsvergütung der Heimarbeiter beträgt für je sechs Arbeitstage zwei Prozent desjenigen Betrages, den der Heimarbeiter auf Grund seines Arbeitsergebnisses in den dem Urlaubsantritt vorausgehenden zwölf Monaten (Berechnungszeitraum) nach dem am Tage des Urlaubsantritts geltenden Entgeltätzen während des Urlaubs erhalten haben würde, ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht.

(4) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs fällig und auszuzahlen.

Art. 11

Tarifliche, betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen, die insgesamt für den Arbeitnehmer günstiger sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 12

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) der § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 — RGBl. I S. 437 —,
- b) das Gesetz Nr. 90 über die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs für Schwerbeschädigte vom 14. November 1947 — Bayer. GBl. Nr. 17 —.

Art. 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 14

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1950 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Beschäftigungsverhältnisse, die in der Zeit zwischen Inkrafttreten und Verkündung gelöst wurden.

München, den 12. April 1950

Der Präsident:

Dr. Stang

Beschluß des Ausschusses zu Art. 9 Ziff. 5:

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen soll feststellen, ob der Urlaub für die zurückliegende Zeit gestrichen werden kann, wenn jemand fristlos entlassen wird.

Beilage 3637

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Abundung der Schulverschämnisse vom 3. September 1949 (GBl. S. 228).

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern ein Landkreis oder ein Zweckverband Träger einer Berufsschule ist, führt an Stelle des Bürgermeisters der Schulsitzgemeinde der Landrat bzw. der Zweckverbandsvorsitzende den Vorsitz im Schulausschuß.“

Art. 2

Das Gesetz tritt am in Kraft.

München, den 13. April 1950

Kaiser,

Ummann, Bachmann, Baumeister, Bickler, Donsberger, Gehring, Kraus, Krempf, Maier Anton, Ortlöcher, Piehl, Prüschenk, Dr. Wuzlhofer, Zillbiller, Zihler
(sämtliche CSU)